

SATZUNG

DER

SEKTION SIGMARINGEN

DES

DEUTSCHEN ALPENVEREINS (DAV) e.V.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen : **Sektion Sigmaringen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** und hat seinen Sitz in Sigmaringen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sigmaringen eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen :
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen.
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen.
 - c) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen
 - d) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier - und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen.
 - e) Jugendhilfe und umfassende Jugend - und Familienarbeit
 - f) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen, wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch :
 - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe ;
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen ;
 - c) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Vorträge, Kurse, Lehrgänge.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV)
Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte
und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören :

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind ;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge)und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen ;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen ;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat ;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen ;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund - oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV - Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Neu in die Sektion eintretende Mitglieder, die zwischen dem 1. Januar und 31. August eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die zwischen dem 1. September und 30. November eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag. Mitglieder, die nach dem 1. Dezember eintreten, zahlen erst im darauffolgenden Jahr den dann gültigen vollen Jahresbeitrag.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Kontoverbindung alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie, sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt | c) durch Streichung |
| b) durch Tod | d) durch Ausschluss |

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand oder dem/der Schatzmeister/in mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind :
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft
3. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes ; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektion übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.
5. In der Sektion Sigmaringen wird eine neue Alpinistikabteilung als Zusammenfassung der sportlichen Aktivitäten der Sektion gebildet. Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Alpinistikabteilung beizutreten.
Die Alpinistikabteilung regelt ihre Angelegenheiten auf der Grundlage einer von der Abteilungsversammlung beschlossenen Abteilungsordnung (Geschäfts - ordnung), die von der Mitgliederversammlung der Sektion zu bestätigen ist. Die Alpinistikabteilung hat das Recht, die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und dessen Fachverbänden zu erwerben. In diesem Fall erkennt die Alpinistikabteilung der Sektion Sigmaringen die Satzungsbestimmungen und die Ordnung des WLSB und der Sportfachverbände, deren Sportart in der Abteilung gepflegt wird, als für sich und ihre Einzelmitglieder verbindlich an.

§ 14

Organe der Sektion

Organe der Sektion sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

Vorstand

& 15

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht sektionsintern aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Ausbildungsreferenten/in, dem/der Mitgliederverwalter/in, dem/der Tourenwart/in, dem/der Naturschutzreferenten/in, dem/der Vorsitzenden der Alpinistikabteilung und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend sowie ein bis zwei Beisitzer/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16

Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Nur sie sind Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 300,- € im Einzelfall, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglieds erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 17

Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht alle Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ort und Termin werden im Jahres-Veranstaltungsprogramm mitgeteilt. Eine weitere Einladung erfolgt spätestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in der " Schwäbischen Zeitung " Ausgabe Sigmaringen-Meißkirch mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 21

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten :
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen
 - e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen
 - f) die Satzung zu ändern
 - e) die Sektion aufzulösen
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22

Geschäftsordnung

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um :
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 24

Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die jährliche Rechnungslegung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 25

Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß dem nachfolgenden Vorgaben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollten die oben angeführten Körperschaften im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. März 1979

mit Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 8. März 1996

mit Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 19. März 1999

mit Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2003

mit Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 8. April 2005

mit Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2014

mit Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2015

mit Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 4. März 2016

Sektion Sigmaringen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.

Walter Füss, 1. Vorsitzender

Walter Füss

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 I)

der DAV - Satzung :

15. Nov. 2016



Fiedl